

In der Senatssitzung am 8. Juni 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

31.05.2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.06.2021

„Soforthilfeprogramm für den Sport“

Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Einnahmeausfällen bei Vereinen aufgrund der Corona – Pandemie

A. Problem

In der Sitzung des Senats am 3. April 2020 wurde ein Soforthilfeprogramm für den Sport beschlossen. Ziel des Programms war es, negative finanziellen Folgen der COVID-19 Lage für die Vereinslandschaft im Land Bremen zu mildern. Es beinhaltete zunächst die Möglichkeit, einmalig und nicht rückzahlbar bis zu 5.000€ der Einnahmeausfälle (unter Berücksichtigung entstandener Minderausgaben) aus nicht durchführbaren Veranstaltungen oder sonstigen Maßnahmen zu beantragen und eine drohende oder bestehende Notlage abzuwenden. Das Soforthilfeprogramm wurde am 26. Mai 2020 erweitert und sah nun zusätzlich vor, eine Förderung bis zu 25.000€ bei existenzbedrohenden Lagen zu ermöglichen. Am 25. August 2020 wurden Folgeanträge weiterer 5.000€ ermöglicht.

Mit Sitzung des Senats am 8. Dezember 2020 wurde das Programm auf 2021 ausgeweitet. Aufgrund bis dahin vorliegender Annahmen wurde der maximale Förderbetrag für entfallene Veranstaltungen oder sonstige Maßnahmen auf einmalig 12.000€ erweitert. Als Fördergegenstand kamen entfallene Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen hinzu. Es wurden hierzu bis zu 1 Mio. € bereitgestellt, welche sich aus erwarteten nicht abfließenden Mitteln aus Haushaltsjahr 2020 sowie weiteren Mitteln des Bremen Fonds 2021 zusammensetzen.

Das Sporttreiben der Vereine war bislang und wird auch über weite Teile des Jahres 2021 durch Vorgaben des Infektionsschutzes stark eingeschränkt. Daher war und ist ein Vereinsleben nur sehr eingeschränkt und teilweise gar nicht möglich. Dies führt zu teilweise sehr akuten finanziellen Auswirkungen.

1. Durch die Einschränkungen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 konnten vor allem das Frühjahr nicht wie sonst zur Mitgliedergewinnung genutzt werden. Durch fehlende Eintritte neuer Mitglieder können daher weder die regulären Mitgliederaustritte (überwiegend durch Wechsel des Wohnsitzes oder der Lebenssituation) noch die irregulären Mitgliederaustritte, bedingt durch die pandemiebedingten Einschränkungen, kompensiert werden. Daher kommt es zu

teilweise erheblichen Einnahmeausfällen durch entfallene Mitgliedsbeiträge. Insgesamt verlor die Bremer Vereinslandschaft über das Jahr 2020 7,2% ihrer Mitglieder und damit der Mitgliedsbeiträge. Dies betrifft insbesondere die Großvereine mit mehr als 1.000 Mitgliedern. Bei diesen Vereinen ging die Anzahl der Neueintritte im Jahr 2020 um rund ein Drittel im Vergleich zum Vorjahr zurück. Darüber hinaus kann nicht damit gerechnet werden, dass die verlorenen Mitglieder in naher Zukunft aufgeholt werden können. Die bereits vorliegenden Anträge der Großvereine ließen Einnahmeausfälle aus gesunkenen Mitgliedszahlen von im Schnitt über 30.000€ begründen. Es gibt in Bremen insgesamt 16 Vereine mit mehr als 1.000 Mitgliedern, weitere 12 mit mehr als 2.000 Mitgliedern. Dies ergibt 28 Vereine, die von dieser Problematik besonders stark betroffen sind.

2. Viele Veranstaltungen, die ansonsten regelmäßiger Bestandteil des Vereinslebens und der Finanzierung der Vereine sind, wie beispielsweise Kursangebote, Feste, Vorführungen, Ligabetrieb, finden nicht oder nur in erheblich reduzierten Maße statt. Dadurch entstehen für fast alle Vereine Einnahmeausfälle, auf die sie zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens angewiesen sind. Dies gilt auch für sonstige Maßnahmen der Vereinsarbeit, die zu einem nicht unerheblichen Teil einen Beitrag der Finanzierung der Vereine leisten, wie zum Beispiel die Vermietung von Vereinseigentum wie Räumlichkeiten oder Sportgeräte.
3. Durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen des Infektionsschutzes werden den Vereinen zusätzliche Ausgaben entstehen, insbesondere vorgeschriebene Testungen von Trainerinnen und Trainern. Diese Ausgaben sollen ebenfalls erstattet werden.

Im bisherigen Antragsverfahren hat sich bei mehreren Anträgen gezeigt, dass der maximal mögliche Förderbetrag weit unter der errechneten Antragssumme lag. Es kann nicht abgeschätzt werden, wie viele Anträge im Jahr 2021 noch folgen, im Jahr 2020 lag die Spitze jedoch deutlich in den letzten beiden Quartalen. Aus diesen Gründen soll der maximale Förderbetrag ausgeweitet werden. Weitere Informationen hierzu in Anlage 2. Darüber hinaus werden die Fördergegenstände und benötigten Nachweise konkretisiert.

B. Lösung

Die Richtlinie behält ihre Gültigkeit, wird jedoch in Fördergegenstand, Fördersumme und Formulierung angepasst (siehe Anlage 1):

1. Pro Verein und Jahr wird die Fördersumme von 12.000€ auf 50.000 € erhöht. Dies gilt für Einnahmeausfälle ab dem 01.01.2021 bis zum Jahresende. Die Möglichkeit zur

Stellung von Anträgen zur Abhilfe bei Existenzbedrohung (Förderhöhe bis zu 25.000€) entfällt dafür.

2. Folgeanträge für die Erstattung von Einnahmeausfällen durch Verluste von Mitgliedern sollen für die zweite Jahreshälfte möglich sein.
3. Neu hinzu kommt die Erstattung von Ausgaben, die im Rahmen von aktuell greifenden Vorschriften des Infektionsschutzes für die Vereine entstehen.
4. Die Frist zur Stellung der Anträge wird auf den 31. Oktober 2021 gelegt.
5. Die Regelungen für die Nachweise über die Einnahmeausfälle werden konkretisiert.
6. Redaktionelle Änderungen

Das unter Berücksichtigung der Aufstockung erforderliche Mittelvolumen wird auf insgesamt knapp 2,5 Mio. € geschätzt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen. Die Alternative wäre, das Programm nicht anzupassen. Dies würde befürchten lassen, dass die Vereinslandschaft in Bremen nicht mehr ihre nicht zu beziffernde Arbeit für das Gemeinwesen erbringen könnte, was zu verhindern ist.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Maßnahmen werden aus dem vom Senat bereits am 03.04.2020 beschlossenen und für das Jahr 2021 erneuerten Sondertopf Sport (1 Mio. Euro) finanziert; das für die Verlängerung des Programms bis Ende 2021 bereitgestellte Budget i.H.v. insgesamt 1 Mio. € wird zum jetzigen Zeitpunkt für die Ausweitung der Förderrichtlinie nicht als auskömmlich erachtet. Aktuell stehen nach Abrechnung der Produktgruppenhaushalte 2020 unter Berücksichtigung der Wiederbereitstellung tatsächlich nicht abgeflossener Restmittel 2020 im Haushaltsjahr 2021 insgesamt Mittel i.H.v. 926 T € bei der Haushaltsstelle 0400.684 16-2, Soforthilfeprogramm für den Sport aufgrund der Coronavirus-Krise, zur Verfügung. Um die erwarteten zusätzlichen Finanzierungsbedarfe zu decken, müssen im Haushalt zusätzliche Mittel in Höhe von 1,5 Mio. € beantragt werden. Dadurch kann ein Gesamtvolumen in Höhe von 2,426 Mio. € erreicht werden.

Eine Finanzierung der Mittelbedarfe durch Einsparungen innerhalb des bestehenden Ressortbudgets ist nach derzeitiger Einschätzung nicht möglich.

Da zum aktuellen Zeitpunkt eine Finanzierung weder im Ressortbudget noch durch Bundes-/EU-Mittel dargestellt werden kann, werden die Finanzierungsbedarfe 2021 aus dem Bremen-Fonds (Land) abgedeckt.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe insbes. durch mögliche Bundes- und EU-Mittel prüfen und darstellen. Diese sind vorrangig vor einer Kreditfinanzierung einzusetzen.

Die Mittel gehen direkt den Vereinen zu, es kann nicht abgeschätzt werden, in welchem Verhältnis Männer und Frauen am Ende von diesen profitieren werden.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen, mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Erweiterung der Richtlinie zur Beantragung und Auszahlung von Mitteln aus dem Sondertopf Sport bis zum 31.12.2021 zu.
2. Der Senat stimmt im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie bezüglich der Richtlinienerweiterung einer Finanzierung von zusätzlichen 1,5 Mio. € in 2021 aus dem Bremen-Fonds (Land), PPL 95, zu.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, zeitnah die Befassung der staatlichen und städtischen Deputation für Sport einzuleiten.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, über den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.



Soforthilfeprogramm für den Sport
aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise durch den Bremen-Fonds
Vierte Neufassung der Richtlinie zur Beantragung und Auszahlung von Mitteln

Vorbemerkung

Die vierte Neufassung der Richtlinie beinhaltet die folgenden fünf Aspekte:

1. Die ursprüngliche Richtlinie vom 09.04.2020, geändert am 25.08.2020 und verlängert bis zum 31.12.2020 behält ihre Gültigkeit wie in der dritten Neufassung bis zum 31.12.2021.
2. Die Richtlinie enthält eine geänderte Regelung: Danach wird es möglich sein, dass im Jahr 2021 insgesamt pro Verein 50.000 € beantragt und bewilligt werden können. Dies gilt für Einnahmeausfälle ab dem 01.01.2021 bis zum Jahresende. Die Möglichkeit zur Stellung von Anträgen zur Abhilfe bei Existenzbedrohung (Förderhöhe bis zu 25.000€) entfällt dafür.
3. Neu hinzu kommt die Erstattung von Ausgaben, die den Vereinen im Rahmen von vorgegebenen Maßnahmen im Zusammenhang mit aktuell wirkenden Infektionsschutzgesetzen entstanden.
4. Die Frist zur Stellung der Anträge wird auf den 31. Oktober 2021 gelegt.
5. Redaktionelle Anpassungen.



1. Fördergegenstand

(1) Fördergegenstände sind:

- a. Einnahmeausfälle aus entfallenen oder nicht zustande gekommenen Einnahmen, die durch den Verein vertraglich mit Dritten für das Jahr 2021 vereinbart wurden.
- b. Einnahmeausfälle aus entfallenen oder nicht zustande gekommenen Veranstaltungen, Zusammenkünften oder Sportangeboten, welche ansonsten regelmäßig und wesentlicher Bestandteil des Vereinslebens sind.
- c. Einnahmeausfälle aus Vereinsaustritten, die im Zusammenhang mit der Covid-19 Lage stehen.
- d. Ausgaben, die den Vereinen im Rahmen von vorgegebenen Maßnahmen im Zusammenhang mit aktuell wirkenden Infektionsschutzgesetzen entstanden.

(2) Die Einnahmeausfälle müssen in einem direkten Zusammenhang mit der COVID-19 Lage stehen und im Zusammenhang damit zu einem finanziellen Verlust und einer besonderen wirtschaftlichen Belastung führen. Minderausgaben sind Einnahmeausfällen gegenzurechnen.

(3) Die Nachweise für die unter Ziffer 1 (1) a bis d aufgeführten Merkmale erfolgen in Verbindung mit Ziffer 3 dieser Richtlinie.

(4) Die Gewährung erfolgt gemäß §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Bremen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen gemäß Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der derzeit gültigen Fassung sind Bestandteil der Zuwendungsgewährung.

2. Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind Sportvereine, die mindestens seit dem 18. März 2020 ihren regelmäßigen Vereinssitz im Land Bremen haben und Mitglied im Landessportbund Bremen oder in einem seiner Mitgliedsverbände sind.

(2) Der Nachweis zum Vereinssitz im Land Bremen am 18. März 2020 für Vereine in der Stadtgemeinde Bremen bzw. dem 19. März 2020 in der Stadtgemeinde Bremerhaven ist auf Verlangen durch eine entsprechende Bestätigung des Landessportbundes nachzuweisen.



3. Nachweiserbringung

- (1) Die Vereine haben mit der Antragstellung ihren Einnahmeausfall als Folge der Coronavirus-Krise nachzuweisen. Ausgaben deren Erstattung beantragt wird sind ebenfalls nachzuweisen. Die Antragssumme ist zu begründen und herzuleiten.
- (2) Einnahmeausfälle, und Ausgaben deren Erstattung beantragt wird sind nachzuweisen wie folgt:

- a) Für Einnahmeausfälle nach Ziffer 1 (1a):

Vorlage von vor dem 01. September 2020 abgeschlossenen Vereinbarungen, die geeignet sind zu belegen, dass Einnahmen im Zusammenhang mit der Erbringung einer Leistung vereinbart waren und wegen der Covid-19 Lage die Erfüllung der Vereinbarung unmöglich wurde.

Einnahmen, die gewöhnlich regelmäßig über die Vermietung von Vereinsgegenständen oder vergleichbare Dienstleistungen zustande kommen, können darüber hinaus über den zahlenmäßigen Nachweis der Leistungen seit 2017 sowie der zum 1.1.2020 gültigen Preisliste nachgewiesen werden.

- b) Für Einnahmeausfälle nach Ziffer 1 (1b):

Bei jährlich ein- oder zweimal stattfindenden Veranstaltungen und Sportangeboten wie etwa Turnieren, Sportfesten oder Brauchtumsveranstaltungen kann hinsichtlich der Einnahmen durch die Veranstaltung auf die Vorjahre verwiesen werden. In diesem Fall sind die erzielten Einnahmen der letzten drei Jahre, in denen die Veranstaltung stattfand, anzugeben. Sie dienen als Vergleichszeitraum des Antrags.

Bei Veranstaltungen und regelmäßigen Sportangeboten die häufiger stattfinden erfolgt der Nachweis über die Einnahmen durch Veranstaltungen dieser Art im Jahr 2019, welches als Vergleichszeitraum dient.

Der Antragssteller hat eine zusammenfassende Gegenüberstellung der Einnahmen in den entsprechenden Vergleichs- und Antragszeiträumen zu erstellen und dem Antrag beizufügen.

- c) Einnahmeausfälle nach Ziffer 1 (1c):

Nachzuweisen sind die an den übergeordneten Sportverband gemeldeten Mitgliedszahlen zum 1. Januar der Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 sowie die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen im Jahr 2020. Anträge nach dem 30. Juni 2021 können als Stichtag für das Jahr 2021 anstelle dem 1. Januar 2021 einen Nachweis für die Mitgliedszahlen zum Stichtag 01. Juli 2021 erbringen.

- d) Ausgaben nach Ziffer 1(1d)

Nachzuweisen sind die seit dem 23.04.2021 tatsächlich angefallenen Ausgaben für Maßnahmen, welche die Antragssteller aufgrund durch Gesetz vorgegebenen Anforderungen erbringen müssen, um ihr Vereinsleben aufrecht zu erhalten. Anerkannt werden Ausgaben, wenn und soweit sie als Anforderung an die Antragssteller von Landessportbund oder Sportamt gestellt werden.



- e) Eintretende Minderausgaben im Zusammenhang mit einem Antragsgegenstand sind von den Antragsstellern anzugeben und bei der Herleitung der Antragssumme nach Ziffer 6 (2) zu berücksichtigen.

4. Ausschluss der Förderung

- (1) Von der Förderung ausgeschlossen ist ein Verein,
 - a) wenn und soweit er im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31. Dezember 2021 ausreichende eigene Einnahmen erzielt.
 - b) wenn und soweit er in einem anderen infolge der Corona-Virus-Krise aufgelegten Programm Mittel beantragt und erhält. Insbesondere sind etwaige Bundesförderungen vorrangig einzusetzen.

5. Eidesstattliche Versicherung

- (1) Antragsstellende Vereine haben Einnahmen nach Ziff. 4 (1a) sowie Fördermöglichkeiten nach Ziff. 4 (1b) bei Antragstellung anzugeben.
- (2) Antragstellende Vereine haben durch Abgabe einer rechtsgültigen eidesstattlichen Versicherung die Richtigkeit der Angaben nach Ziffer 4 (1) und dass darüber hinaus keiner der Ausschlussgründe nach Ziff. 4 auf sie zutrifft, gegenüber der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, zu erklären.
- (3) Erzielt ein Verein im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31. Dezember 2021 eigene Einnahmen oder Hilfen aus anderen infolge der Coronavirus-Krise aufgelegten Hilfsprogrammen oder sonstige finanzielle Mittel, die er bei Antragstellung nicht kannte, hat er diese bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, unaufgefordert nachträglich schriftlich anzugeben. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich dabei um Mittel handelt, welche für Gegenstände bewilligt werden, welche nach Ziffer 1 Fördergegenstand dieser Richtlinie oder Gegenstand eines Antrags nach Ziffer 1 dieser Richtlinie sind. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, behält sich vor, gewährte Mittel ganz oder teilweise entsprechend der Höhe der nachträglich erzielten Einnahmen zurückzufordern.

6. Antragsverfahren

- (1) Die Anträge sind für Vereine aus der Stadtgemeinde Bremen direkt bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, zu stellen. Bei Vereinen in der Stadtgemeinde Bremerhaven sind die Anträge beim Amt für Sport und Freizeit in Bremerhaven zu stellen, welches dieses mit einer Empfehlung an das Sportamt Bremen weitergibt. Anträge können postalisch oder elektronisch gestellt werden.
- (2) Die beantragte Summe ist durch den Antragssteller herzuleiten.
- (3) Anträge können vom Tag des Inkrafttretens der Richtlinie bis zum **31. Oktober 2021** gestellt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, entscheidet allein auf



Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens (§ 40 BremVwVfG) im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

- (5) Eine Bewilligung erfolgt nicht nach Eingangsdatum, sondern je nach Ausmaß der Notlage des Vereins.

7. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Richtlinie tritt am 02.07.2021 in Kraft.

8. Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 31.12.2021 außer Kraft.



Anlage 2 zur

"Soforthilfeprogramm für den Sport"

**Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Einnahmeausfällen bei Vereinen
aufgrund der Corona – Pandemie für die Sitzung des Senats am 08. Juni 2021**

Begründung der Erhöhung der Fördersumme auf 50.000€

1. Grundsätzlich

Sportvereine erzielen Einnahmen durch folgende Positionen:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen und Angebote/Zweckbetrieb
3. Zuwendungen für Sportförderung/Fördermittel
4. Spenden

Diese Einnahmen werden dazu genutzt, die Ausgaben der Vereine zu decken. Wichtigste da i.d.R. verlässlichste Einnahmequelle sind Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen.

Im Rahmen einer Bachelorarbeit wurden in Zusammenarbeit mit dem Sportamt Bremen die Auswirkungen der COVID-19 Lage auf den Sport untersucht. Hierzu wurde eine Umfrage durchgeführt, welche die Gütekriterien zur Verlässlichkeit einer Umfrage erfüllt.

Die Arbeit sowie das Antragsgeschehen des HJ 1/2021 lassen folgende Aussagen zu:

1. Die Bremer Sportlandschaft hat insgesamt im Jahr 2020 7,2% der Mitglieder verloren
2. Großvereine sind von ausbleibenden Mitgliedsbeiträgen besonders betroffen
3. Die maximale Fördersumme in Höhe von 12.000€ pro Jahr ist nicht ausreichend

Zu 1.:

Bei insgesamt 124.684 aktiven Mitgliedern in den Bremer Sportvereinen entsteht zum Zeitpunkt der letzten Erfassung rein rechnerisch ein Verlust in Höhe von 8.728 Mitgliedern. Der durchschnittliche Jahresmitgliedsbeitrag liegt bei 186,96€. Dies bedeutet für die gesamte Vereinslandschaft einen Verlust in Höhe von 1.631.764€



Zu 2.:

Großvereine sind besonders von den Rückgängen betroffen. Dies lässt sich begründen.

Die Abbildung zeigt die üblichen zyklischen Schwankungen der Mitgliederzahlen über ein Jahr:

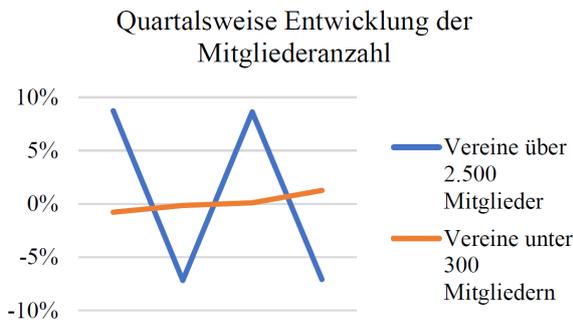


Abbildung 1: Quartalsweise Entwicklung der Mitgliederzahlen

Zuwächse werden bei Großvereinen i.d.R. bei Veranstaltungen wie Sommerfeste oder Sportfeste generiert. Sie sind also darauf angewiesen, regelmäßig neue Mitglieder anzuwerben. Kleinere Vereine mit höherer emotionaler Bedeutung für die Mitglieder aufgrund einem besonderem Angebot welches in Großvereinen nicht immer zu finden ist sind hiervon nicht betroffen. Darüber hinaus sind Austritte aus Vereinen bei 55,8% der Vereine jährlich und bei weiteren 14% der Vereine halbjährlich möglich. Typischer Zeitpunkt für Austritte ist der 30.06. eines Jahres. Dieser ist also noch zu erwarten.

Im Jahr 2020 kamen nun mehrere Merkmale zusammen:

1. Aufgrund eines eingeschränkten Angebotes durch die geltenden Verordnungen traten Mitglieder aus
2. Durch nicht stattfindende Veranstaltungen konnten kaum neue Mitglieder gewonnen werden.

Insgesamt zeigt sich dadurch folgendes Bild der Mitgliederentwicklung:

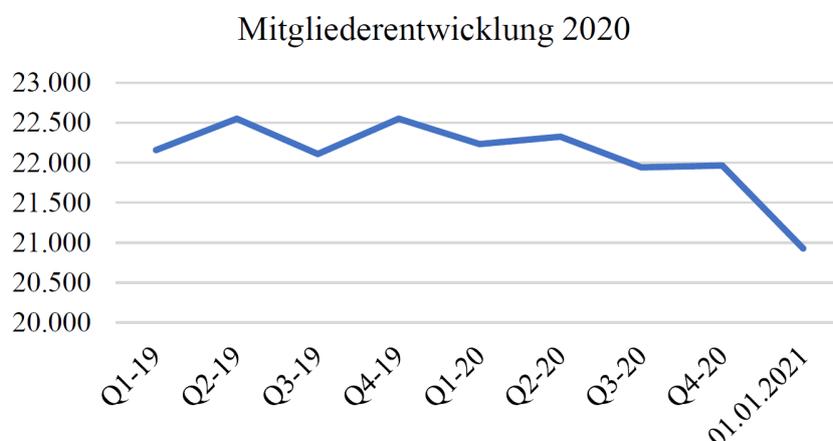


Abbildung 2: Mitgliederentwicklung 2020



Dies macht die üblichen Schwankungen zu Beginn deutlich, ebenso wie die Einbrüche im Jahr 2020.

In Bremen gibt es 28 Großvereine mit mehr als 1.000 Mitgliedern, 12 davon haben mehr als 2.000 Mitgliedern. Sie binden insgesamt rund 75.000 Mitglieder, also 60% der gesamten Vereinssportlerinnen und –sportler.

Ein weiteres Problem der Großvereine sind teilweise hohe Fixkosten, da häufig ein großer Anteil der Sportinfrastruktur selbst betrieben wird und eigene hauptamtliche Geschäftsstellen existieren. Diese Ausgaben sind zwar nicht direkt förderfähig, sehr wohl jedoch die Einnahmeausfälle, welche benötigt werden um die Ausgaben weiterhin zu decken.

Den unten genannten Beträgen können noch Einnahmeausfälle aus Veranstaltungsabsagen hinzukommen. Anträge hierzu konnten noch nicht gestellt werden, da Anträge nur dann bewilligt werden können, wenn Veranstaltungen definitiv entfielen. Da die meisten Veranstaltungen erst im Sommer stattgefunden hätten, werden Anträge diesbezüglich erst noch erwartet. Es zeichnet sich jedoch bereits ab, dass über 75% der Vereine Einbußen bei den Einnahmen durch Veranstaltungen haben. Ähnliches gilt für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Vereinsgegenständen, insbes. Vereinsgaststätten und Räumlichkeiten für Feiern.

In der Summe werden so also leicht Antragssummen von bis zu 50.000€ erreicht.

Diese Summe betrifft gewiss nicht alle Vereine, aber die Vereine die davon betroffen sind, binden wie oben beschrieben den Großteil der Mitglieder und haben eine übergeordnete Bedeutung im Vereinssport.



2. Beispiele zu Mitgliedsrückgängen

Folgende Berechnungen wurden im Rahmen der Antragsbewilligung von vier beispielhaften Vereinen angestellt:

A. Verein A

∅ Mitgliederzahl über 2018/2019/2020:	1111
./.. Aktuelle Mitgliederzahl 2021:	1072
= Anerkannter Mitgliederverlust:	39
<hr/>	
∅ Jahresmitgliedsbeitrag 2020:	480,01€
Es ergibt sich:	
480,01€ x 39 Mitglieder = Einnahmeverlust i.H.v.	18.720,31€

B. Verein B

(Aufgrund von Fusion/Abspaltung in der Vergangenheit Sonderfall in Berechnung)

∅ Beitragsaufkommen 2019/2020	305.063,30€
./.. Beitragsaufkommen 2021	278.063,30€
Einbußen	26.926,50€

C. Verein C

∅ Mitgliederzahl über 2018/2019/2020:	2248
./.. Aktuelle Mitgliederzahl 2021:	2030
= Anerkannter Mitgliederverlust:	218
<hr/>	
∅ Jahresmitgliedsbeitrag 2020:	197,64€
Es ergibt sich:	
197,64€ x 218 Mitglieder = Einnahmeverlust i.H.v.	43.085,52€

D. Verein D

∅ Mitgliederzahl über 2018/2019/2020:	1798
./.. Aktuelle Mitgliederzahl 2021:	1558
= Anerkannter Mitgliederverlust:	240
<hr/>	
∅ Jahresmitgliedsbeitrag 2020	162,48€
Es ergibt sich:	
162,48€ x 240 Mitglieder = Einnahmeverlust i.H.v.	38.939,92€

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
08.06.2021		Soforthilfeprogramm Sport

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Durch das Soforthilfeprogramm Sport und die Fortführung/Erweiterung der Maßnahmen seit 2020 sollen die Sportvereine im Land Bremen hinsichtlich finanzieller Auswirkungen der COVID-19 Lage finanziell unterstützt werden.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: 01.01.2021 (01.07.2021)	voraussichtliches Ende: 31.12.2021
------------------------------------	---------------------------------------

Zuordnung zu (Auswahl):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung
- ~~2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft~~
3. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung sozialer Verwerfungen
- ~~4. Mittel- und langfristige Maßnahmen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Neustarts nach der Krise~~

Bei **mittel- bis langfristigen Maßnahmen** insb. des Schwerpunktbereichs 4:

Zuordnung zur Schwerpunktklinie (Auswahl)

- Digitale Transformation
- ökologische Transformation
- wirtschaftsstrukturelle Transformation
- Soziale Kohäsion

Bzw Sonderprogramm „Krankenhäuser und öffentliches Gesundheitswesen“

Zielgruppe/-bereich: Sportvereine und Sportverbände	
Zielgruppe: - Sportvereine und Sportverbände	Bereich, Auswahl: - Zivilgesellschaft - Sonstige: Vereinswesen/Ehrenamt

Maßnahmenziel: (Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?			
Sicherung der Existenz und Erhaltung der Handlungsfähigkeit der Bremer Sportvereine. Die Mittel gehen direkt den Vereinen bzw. Verbänden zu, es kann nicht abgeschätzt werden, in welchem Verhältnis Männer und Frauen am Ende von diesen profitieren werden.			
Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2020	2021
Geförderte Sportvereine und Verbände im Land Bremen	%	80%	90%

Begründungen und Ausführungen zu

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:

(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)

Seit März 2020 entwickelt sich die finanzielle Lage eines großen Teils der Bremer Vereine negativ.

1. Durch die aktuelle COVID-Lage wurde das Finden neuer Vereinsmitglieder erschwert. Insbesondere das Frühjahr 2021 und 2020 konnten nicht für wichtige Veranstaltungen der Mitgliedergewinnung genutzt werden. Dies macht sich bemerkbar, da weiterhin Mitglieder austreten. Die normale Abwanderung durch einen Wechsel der Lebenssituation (Umzug, unterschiedliche Lebensphasen) wird durch Abwanderung aufgrund der COVID-19 Lage ergänzt. Insbesondere Großvereine (mehr als 1.000 Mitglieder, insgesamt 28 in Bremen) haben jährliche Einbußen aus entgangenen Mitgliedsbeiträgen im mittleren fünfstelligen Bereich.
2. Fast alle Veranstaltungen mussten abgesagt werden und können auch perspektivisch nicht durchgeführt werden. Da die Durchführbarkeit von Veranstaltungen in den Q2 und Q3 des Jahres 2021 in den Q4 2020 und Q1 2021 nicht absehbar war, wurden viele Veranstaltungen gar nicht erst vorbereitet. Dem gegenüber steht, dass Veranstaltungen ein nicht unerheblichen Teil der Vereinseinnahmen darstellen.

3. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die Fortsetzung des Förderprogrammes für die Sportvereine ist erforderlich, um die Aufrechterhaltung des Vereinslebens und des Vereinssportes zu gewährleisten.

3.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*

Ja, entsprechende Programme bestehen in allen Bundesländern

4. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):

(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Die Förderung der Sportvereine dient dazu, Einnahmeausfälle aufgrund der aktuellen Lage auszugleichen um einen Fortbestand der Vereine zu gewährleisten.

5. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten bestehen nicht, Möglichkeiten innerhalb des Ressortbudgets sind nicht vorhanden.

6. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Keine

7. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Kann nicht abgeschätzt werden.

8. Bei mittel- bis langfristigen Maßnahmen insbesondere des Schwerpunktbereichs 4:

Interventionsintensität

(Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme? Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken, Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)

Darstellung von Folgekosten

(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des

Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)

Die Maßnahme verhindert Folgekosten, da ansonsten langfristige Schäden in der Vereinslandschaft ansonsten weitaus größere finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen würden.

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
<input checked="" type="checkbox"/> LAND			<input type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv		1.500	Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle:
400-06
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Stabsreferat 06, Sportamt b) Gesondertes Projekt:
Ansprechperson:

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein